

Prüfung der Vereinbarungen mit den Kantonen zur öffentlichen Arbeitsvermittlung

Staatssekretariat für Wirtschaft

Das Wesentliche in Kürze

Seit mehr als 20 Jahren schliesst der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen im Bereich der öffentlichen Arbeitsvermittlung ab. Die kantonalen Vollzugsstellen, insbesondere die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), sollen Stellensuchende rasch und dauerhaft in den Arbeitsmarkt integrieren. Der Fonds der Arbeitslosenversicherung entschädigt die in den Kantonen anfallenden Verwaltungskosten, 2021 betrug diese rund 539 Millionen Franken. Wie gut den RAV die Integration gelingt, misst das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) als Aufsichtsbehörde anhand eines Wirkungsindex, der sich aus vier Indikatoren zusammensetzt. Auf dieser Basis lassen sich die Ergebnisse der Kantone bzw. der RAV vergleichen. Dieses Benchmarking sorgt bei den Kantonen für einen Anreiz, sich kontinuierlich zu verbessern. Mit welchen Strategien die erfolgreiche Wiedereingliederung angestrebt wird, liegt dabei in der Autonomie der Kantone.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat eine Prüfung dieser Vereinbarung durchgeführt und den Fokus insbesondere auf die Rolle des SECO gelegt. Insgesamt beurteilt die EFK die Wirkungsorientierung positiv und die vorhandenen Steuerungsinstrumente als zweckmässig. Gleichzeitig ist der Handlungsspielraum des SECO jedoch eingegrenzt, wenn ein Kanton langfristig deutlich unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielt und seine Aufgaben ungenügend wahrnimmt. In solchen Situationen sollten aus Sicht der EFK verbindliche Massnahmen möglich sein.

Wirkungsindex legt klaren Fokus auf eine schnelle Eingliederung der Stellensuchenden

Die vier Indikatoren des Wirkungsindex gewichten die Schnelligkeit der Arbeitsmarktintegration deutlich höher als deren Dauerhaftigkeit. Entsprechend richten die Vollzugsstellen ihre Strategien auch primär auf die rasche Eingliederung aus. Die EFK empfiehlt dem SECO sicherzustellen, dass dieser Fokus nicht zulasten der Nachhaltigkeit geht. Idealerweise können Vorgehensweisen identifiziert werden, bei denen beide Zielsetzungen erreicht werden.

Ein substanzieller Teil der Kantone liegt bei den Ergebnissen der Wirkungsmessung relativ nahe beieinander. Kleinere Unterschiede sowie auch kleinere Veränderungen im Zeitverlauf, lassen nicht zwingend Rückschlüsse auf eine veränderte Leistung im Vollzug zu. Folglich ist vor allem die längerfristige Entwicklung von Bedeutung.

Begrenzte Einflussmöglichkeiten für das SECO bei schlechten Ergebnissen

Neben dem Benchmark sieht die Vereinbarung weitere Steuerungsinstrumente vor. Dazu gehören der regelmässige Erfahrungsaustausch zwischen den Vollzugsstellen, das Bereitstellen von Führungskennzahlen oder das Durchführen von Forschungsprojekten. Dabei ist wichtig, dass das SECO auch die Wirksamkeit des gesamten Vollzugs im Zeitverlauf berücksichtigt, denn diese Information ergibt sich nicht anhand der jährlichen Wirkungsmessung. Wenn ein Kanton deutlich unterdurchschnittliche Wirkungen erzielt, hat das SECO ausser-

dem die Möglichkeit, eine Lagebeurteilung durchzuführen. Ziel dieses Verfahrens ist es, dass die Kantone Massnahmen definieren und umsetzen, um die Wirksamkeit nachhaltig zu steigern. Führt eine solche Lagebeurteilung nicht zum Erfolg, geht das SECO gegenwärtig nicht weiter.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung sieht vor, dass die Entschädigung der Vollzugsstellen in Abhängigkeit der erzielten Wirkungen zu erfolgen hat. In der Anfangsperiode gab es ein Bonus-Malus-System. Dieses System wurde aber nach kurzer Zeit nicht mehr weitergeführt. Damit besteht eine Abweichung des Vollzugs von den gesetzlichen Vorgaben, die behoben werden muss. Die Bestimmung im Gesetz könnte z. B. als «Kann-Formulierung» definiert werden. Dies würde es dem SECO erlauben, künftig bei Bedarf einen verbindlicheren Mechanismus, inklusive der Möglichkeit einer Kürzung der Entschädigung, vorzusehen, wenn ein Kanton seinen Vollzugsaufgaben in ungenügender Weise nachkommt. Ebenso sollten im Steuerungsausschuss der Vereinbarung RAV/LAM/KAST, der für deren Weiterentwicklung eine wichtige Rolle spielt, Bund und Kantone ausgeglichen vertreten sein.

Der Bund und die Kantone erarbeiten zurzeit eine übergeordnete Strategie zur öffentlichen Arbeitsvermittlung. Diese war nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung. Vor diesem Hintergrund dürften sich aber die Rahmenbedingungen der Vereinbarung in Zukunft verändern. Das SECO wird die Kohärenz der Vereinbarung mit der Strategie sicherstellen müssen.